



Entwurf des Bebauungsplans "Querspange Ost", Amtlicher Lageplan vom 15.09.2006

# TEXTTEIL

## A BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 BauGB und BauNVO

für den Bebauungsplan „Querspange Ost“

Anlage 1 zur Drucksache 07/250



Bereich 02.01 (3)

### A 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 (1) 1, (2) und (3) BauGB sowie §§ 1 – 15 BauNVO

#### A 1.1 Öffentliche Verkehrsflächen

gem. § 9 (1) 14 BauGB

Gemäß der Eintragung in der Planzeichnung werden öffentliche Verkehrsflächen und der Anschluss angrenzender Flächen an diese öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.

**Zulässig** ist innerhalb dieser öffentlichen Verkehrsflächen die bestimmungsgemäße Anlage von

- Fahrbahn-, Geh- und Radwegflächen,
- Abstands-, Böschungs- und Verkehrsgrünflächen,
- Verkehrs- und Stützbauwerken,
- Anlagen der technischen Ausstattung der Verkehrsanlagen sowie
- Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Eine verbindliche Aufteilung der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen in einzelne Flächenarten erfolgt dabei **nicht**; entsprechende Darstellungen in der Planzeichnung haben nur illustrierenden Charakter.

## **B 1.0 RECHTSGRUNDLAGEN**

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) m.W.v. 1.1.2007
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) In der Fassung vom 23.1.1990, zuletzt geändert am 22.4.1993
- **Planzeichenverordnung** (PlanzVO) In der Fassung vom 18.12.1990
- **Landesbauordnung** Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8.8.1995, Zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) m.W.v. 2.1.2005

## **B 2.0 AUFGEHOBENE VORSCHRIFTEN**

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Querspange Ost“ treten in seinem räumlichen Geltungsbereich alle bisher rechtsgültigen planungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

## **B 3.0 STAND DER PLANUNTERLAGEN**

Die Plangrundlage basiert auf der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK®) des Amtes für Vermessung und Flurneuordnung, Landratsamt Böblingen (Urheberrechtsträger) und enthält zeichnerische Ergänzungen des Amtes für Stadtentwicklung und Städtebau. Die dargestellten Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen stimmen mit der ALK®, Stand März 2006 überein.

Die dargestellten, vorhandenen baulichen Anlagen, Straßen entsprechen dem örtlichen Zustand, Stand Januar 2007.

Die informell angegebenen Höhenangaben entstammen der Stereokartierung der Befliegung des Stadtgebiets von 1981

## **B 4.0 BODENSCHUTZ**

Das Bau- und Umweltamt des Landkreises Böblingen gibt nachfolgende Hinweise:

- 1.) Unbelasteter Bodenaushub ist möglichst im Zuge der Nivellierung vor Ort zu verwerten.
- 2.) Humoser Oberboden ist zu Beginn der Baumaßnahme zu sichern und nach Abschluss der Baumaßnahmen im Bereich von Freiflächen verdichtungsfrei wieder aufzutragen.
- 3.) Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.
- 4.) Eine Beeinträchtigung des Planungsbereichs mit umweltgefährdenden Stoffen auf Grund einer früheren baulichen und sonstigen Nutzung ist der Stadt Böblingen nicht bekannt. Werden wider erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, so ist unverzüglich das Landratsamt Böblingen zu benachrichtigen.
- 5.) Unbrauchbare und/oder verunreinigte Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen

## **B 5.0 BODENFUNDE**

Für Bodenfunde besteht gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz Meldepflicht.